

Angestellte Lehrkräfte: Rentenregelungen

Rente bei Erreichen der Altersgrenze

Im Regelfall scheidet die oder der Tarifbeschäftigte mit **Ablauf** des Schul**halb**jahres aus dem Dienst aus, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird (TV-L §44 (4) (Geburtsjahrgänge bis 1947: vollendetes 65. Lebensjahr, dann pro Jahrgang bis 1964 ein Monat mehr, ab Jahrgang 1965: vollendetes 67. Lebensjahr). Voraussetzung ist, dass die 5jährige Mindestversicherungszeit („**Wartezeit**“) erfüllt ist und ein Rentenanspruch gestellt wurde. **Nur in diesem Fall ist ein unbeschränkter Hinzuverdienst möglich, z. B. durch Weiterbeschäftigung jenseits der Altersgrenze. Lassen Sie sich von uns beraten!**

Antragsaltersrente für langjährig Versicherte (35 Jahre)

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für langjährig Versicherte wird beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1949 stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente wird wie zurzeit frühestens mit 63 Jahren möglich sein. Der Bezug dieser Altersrente mit 63 Jahren ist mit einem Rentenabschlag von maximal 14,4 Prozent verbunden. Für Versicherte, die vor dem 01.01.1955 geboren sind und vor dem 01.01.2007 Altersteilzeitarbeit verbindlich vereinbart haben, wird die Altersgrenze von 65 Jahren nicht angehoben.

Altersrente für Schwerbehinderte (mindestens GdB 50)

Nach mindestens 35 Versicherungsjahren und bei anerkannter Schwerbehinderung (bzw. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bei Geburtsjahrgang vor 1951) lag die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente bei 63 Jahren. Für die Jahrgänge 1952 – 1963 wird die Altersgrenze stufenweise auf 65 Jahre angehoben. Gleichzeitig wird die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente von 60 auf 62 Jahre angehoben. Damit verbleibt es bei einem maximalen Abschlag in Höhe von 10,8 Prozent bei der frühestmöglichen Inanspruchnahme.

Erwerbsminderungsrente

Sie ersetzt die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente. Die Erwerbsminderungsrente wird gestaffelt berechnet. Bei einer Einsatzfähigkeit von höchstens 3 Std. pro Tag wird die **volle EMR**, bei einer Einsatzfähigkeit von mindestens 6 Std. pro Tag **keine EMR** gezahlt. Tritt die Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 63. Lebensjahrs ein (ab 2012 stufenweise Steigerung auf 65 Jahre), gelten Abschläge (max. 10,8 %). Die Zurechnungszeit zwischen 55. und 60. Lebensjahr wird statt bisher zu 1/3 zu 2/3 auf die EMR angerechnet.

Vorsitzende der Personalräte für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und WBKs bei den Bezirksregierungen NRW:				
Arnsberg	Dorothee Kreitz-Dammer	0172 / 58 62 838	0 23 64 / 68400	kreitz-dammer@t-online.de
Detmold	Hendrik Sauerwald	0 52 31 / 71 - 17 49	0 52 51 / 52 78 04	hendrik.sauerwald@gmx.de
Düsseldorf	Florian Hillje	02 11 / 475 - 4005	0179 / 409 30 20	florian.hillje@gmx.de
Köln	Sabine Küfer	02 21 / 1 47 25 14	02 21 / 2 79 04 15	kuefer.putsch@netcologne.de
Münster	Ulrich Martin	02 51 / 411 - 4139	0 28 61 / 60 38 31	un.martin@t-online.de

Informationen zur Rente

Die Deutsche Rentenversicherung verschickt die Renteninformationen einmal pro Jahr automatisch an alle Versicherten, die mindestens 27 Jahre alt sind und fünf Jahre Beitragszeiten erworben haben. Gemeinsam mit der ersten Renteninformation erhalten Versicherte einen Versicherungsverlauf. Diesem können sie die in ihrem Versicherungskonto gespeicherten Zeiten und Verdienste entnehmen.

Im Rahmen einer Kontenklärung erhalten Versicherte den aktuellen Versicherungsverlauf übersandt. Die Kontenklärung kann jederzeit formlos beantragt werden. Spätestens mit 43 Jahren werden die Versicherten von der Rentenversicherung hierzu automatisch aufgefordert. In einer Kontenklärung überprüft die Rentenversicherung das gesamte Versicherungskonto, um später einen nahtlosen Übergang in die Rentenzahlung zu gewährleisten.

Hierbei kann es erforderlich sein, eventuelle Lücken zu schließen. Denn nicht alle Zeiten werden oder wurden maschinell übermittelt. Zum Beispiel fließen Zeiten der Schulausbildung oder Kindererziehungszeiten nicht automatisch ins Konto, sondern werden nur auf Antrag ergänzt. Unabhängig von einer Kontenklärung besteht auch sonst jederzeit die Möglichkeit, sich einen aktuellen Versicherungsverlauf zuschicken zu lassen.

Versicherte, die mindestens fünf Jahre Beitragszeiten erworben haben, erhalten ab einem Alter von 55 Jahren alle drei Jahre eine ausführliche Rentenauskunft. Diese ersetzt die Renteninformation und enthält neben einem aktuellen Versicherungsverlauf ausführliche Informationen zu den einzelnen Altersrenten, zur Erwerbsminderungsrente und zur Hinterbliebenenrente.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin
Telefon: 0800 1000 480 70 (Mo – Do 7.30 – 19.30 Uhr, Fr 7.30 – 15.30 Uhr)

<http://www.deutsche-rentenversicherung.de>

Schnelle Fragen: meinefrage@drv-bund.de